

Stand 09.02.2004

# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technische Geowissenschaften

Vom 05. November 2003

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 19.06.2002 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technische Geowissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat die Prüfungsordnung am 04.09.2002,

Az.: 7831.171.G-04, genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis

§	1	Aufbau des Studiums	
§	2	Anrechnungspunkte und studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen	
§	3	Art und Umfang der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen	
§	4	Prüfungsausschuss, Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen	
§	5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	
§	6	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	
§	7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	
§	8	Mündliche Prüfungen, ordentliche Prüfungstermine	
§	9	Diplomarbeit	
§	10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom- Vorprüfung und Diplomprüfung	
§	11	Zeugnisse und Urkunden	
§	12	Wiederholungen	
§	13	Ungültigkeit der Diplomprüfung	
§	14	Einsicht in die Prüfungsakten	
§	15	Inkrafttreten	

#### § 1 Aufbau des Studiums, akademische Grade

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden für das Diplom einschließlich der Praktika und Geländeveranstaltungen, die in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind.
- (2) Das Grundstudium umfasst das erste und zweite Studienjahr. Es besteht aus naturwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern sowie obligatorischen geowissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Es wird durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen (§ 2).
- (3) Im dritten und vierten Studienjahr werden Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsfächern belegt (siehe Studienplan, Anlage 1). Im 8. Semester soll das Studium durch die Diplomprüfung abgeschlossen werden. Im Anschluss an die Diplomprüfung wird im 9. Semester die Diplomarbeit in einem der Vertiefungsfächer angefertigt (§ 9). Sie führt wahlweise zum Abschluss als Diplom-Geowissenschaftler/in, Diplom-Geologe/in, Diplom-Mineraloge/in oder Diplom-Geophysiker/in entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung. Die Entscheidung, welcher Grad verliehen wird, erfolgt auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Nachweis einer ausführlichen Studienberatung durch den/die betreuenden Studienberater/in (mindestens einmal pro Semester) ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für alle Abschlüsse. Professoren/innen und Privatdozenten/innen des Studiengangs Technische Geowissenschaften sind für die Studienberatung zuständig. Die Studierenden wählen sich für jeweils 1 Jahr einen betreuenden Studienberater/in aus diesem Kreis. In der Studienberatung ist ein individueller Studienplan zu erarbeiten und im Testatheft zu protokollieren. In Konfliktfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden innerhalb von 4 Wochen.
- (5) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten, Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.

#### § 2 Anrechnungspunkte und studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Umfang und Gewicht der Lehrveranstaltungen werden durch Anrechnungspunkte beschrieben. Sie werden auf Grund nachgewiesener Leistungen vergeben und im Testatheft protokolliert. Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistung ist vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Kontrolle der Leistung erfolgt durch mündliche Prüfung, schriftliche Klausur, Berichte, Hausaufgaben oder Praktikumsaufgaben. Leistungsnachweise, die gemäß § 10 bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung berücksichtigt werden, müssen benotet werden (Liste im Anhang).

#### § 3 Art und Umfang der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen

- Orientierungsprüfung: Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine 30-minütige mündlic Prüfung abzulegen (Orientierungsprüfung). Prüfungsstoff sind die methodischen und inha Grundlagen des Studienfaches Technische Geowissenschaften. Die Prüfung kann einma darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zu des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf / des/der Studierenden. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Prüfer/der Prüferin im Testathef protokollieren. Nach bestandener Orientierungsprüfung soll der Prüfer/ die Prüferin eine mündliche Empfehlung für den weiteren Studienweg des Kandidaten/ der Kandidatin geb Abs. 4 UG).
- (2) Diplom-Vorprüfung: Bis zum Ende des zweiten Studienjahres (4. Semester) soll der Kanc Kandidatin in der Diplom-Vorprüfung nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudium erreicht hat und dass er/sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodischen Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Zur Diplom-Vorprüfung im Ker Geowissenschaften wird zugelassen, wer die bis dahin erforderliche Studienberatung sov qualifizierte Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen nachweist:
  - Übungen zur Gesteinsbeschreibung, Gesteinskunde, Mineral- und Rohstoffkunde
  - Übungen zur Kartenkunde und stereographische Projektion
  - Praktikum Anfängerkartierung
  - Praktikum Geowissenschaftliche Feldmethoden
  - Übungen zur Allgemeinen Geophysik
  - Übungen zur Stratigraphie, Sedimentologie und Sedimentpetrographie
  - Proseminar
  - Übungen zur Kristallographie

- Übungen zur Polarisationsmikroskopie der Minerale
- Übungen zur Einführung in die Geochemie und Petrologie.

Außerdem sind mindestens 8 Exkursionstage von Grundstudiums-Exkursionen nachzuw

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen:

- im Pflichtfach Chemie (s. Anhang)
- im Pflichtfach Physik (s. Anhang)
- im Pflichtfach Mathematische und numerische Methoden für Geowissenschaftler (s. /
- in einem der naturwissenschaftlichen Wahlfächer (s. Anhang)

sowie einer mündlichen Prüfung im Kernfach Geowissenschaften von ca. 60 Minuten Dar von 2 Prüfern/innen kollegial abgenommen werden soll.

Hat der/die Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsau auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

Diplom-Prüfung: Der wissenschaftliche Studiengang wird bis zum Ende des 8. Semesters Diplomprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kadie Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Mund Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Teilprüfungen der Diplomprüfung sind in von sechs Monaten abzulegen, anderenfalls gelten die nicht unternommenen Prüfungen nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung ni vertreten; hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. Auf diese Frist werden Teilprüfungen nicht angerechnet, die der Kandidat na ununterbrochenen Studium innerhalb der Regelstudienzeit unternimmt. Nicht als Unterbrügelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbare Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 UG sowie Zeiten, in denen der/die Studierende aus zwingenden Gründen, die er/sie nicht vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden nicht Regelstudienzeit angerechnet.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der bis dahin erforderlichen Studienberabestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Technische Geowissenschaften of als gleichwertig anerkannte Prüfung sowie der Nachweis von mindestens 2 Monaten Berufspraktikum. Falls trotz nachweisbarer Bemühungen kein Praktikumsplatz außerhalb Universität gefunden werden kann, so besteht die Möglichkeit, das Praktikum innerhalb d Universität abzuleisten. Auf Antrag des Kandidaten entscheidet hierüber der Vorsitzende Prüfungsausschusses. Die Kandidatin/ der Kandidat hat die erforderlichen Nachweise vo

### Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind: Der Nachweis von mindestens 15 Exkursionstagen aus Hauptstudiums-Exkursionen der Nachweis der qualifizierten Teilnahme an je zwei Lehrveranstaltungen aus vier de Anhang aufgeführten Module sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Oberseminar und am Diplomseminar. Die Diplomprüfung soll innerhalb des 8. Semesters abgelegt werden. Sie besteht aus: einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Geowissenschaften von ca. 90 Minuten Daue muss von mindestens zwei Prüfern des Studiengangs kollegial abgenommen werden drei mündlichen Prüfungen von ca. 30 Minuten Dauer in drei verschiedenen Nebenfä die den im Anhang aufgeführten Modulen entsprechen; diese Prüfungen werden von mindestens einem/einer Prüfer/in abgenommen studienbegleitende Prüfungen in zwei Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Modul nicht als Zulassungsvoraussetzung verwendet wurden. im Anschluss an die Diplomprüfung wird im 9. Semester die Abschlussarbeit in einem de gewählten Vertiefungsgebiete angefertigt (§ 10). (3)Zur Zulassung zur Diplomvor- und zur Diplomprüfung hat der Kandidat den Nachweis zu dass er sich mindestens einmal pro Semester der obligatorischen Studienberatung unter: hat, anderenfalls ist die Zulassung zu versagen. (4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der erwarteten Entbindung keil Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich be erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsauss abzugeben und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. (5)Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfu ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwi Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruc genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Ze nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen.

#### § 5 Prüfungsausschuss, Prüfer(innen) und Beisitzer(innen)

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Geo- und Biowissenschaften bestellt einen Prüfungsausst Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Professoren sein mit sowie deren Stellvertretern. Ein studentisches Mitglied tritt mit beratender Stimme hinzu. E Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n), der/die Professor(in) sein muss. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dem/der Vorsitzenden die Erledigung von Amtsges zu übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eing werden. Er wacht über die Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (6 Monate personalbedingten Engpässen im Pflichtlehrangebot kann der Prüfungsausschuss befriste Ausnahmeregelungen vom Studienplan zulassen. Auf Anforderung berichtet er der Fakultä die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/c Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen). Der/die Vorsitzende bestellt die Beisitze Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Professoren/-innen sowie Hc und Privatdozenten-/innen befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitark Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genüg Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach lang erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom Fakultätsrat der Fakultät Geo- und Biowissenschaften die Prüfungsbefugnis übertragen werden. § 10 Abs. 2 und 8 bleibt unbe Zum/zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer in einem geowissenschaftlichen Studier die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (6) Der Kandidat/ die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüfer(in) oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründe Anspruch auf Zuteilung dieser Prüfer.
- (7) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem/der Kandidaten/Kandide Namen der Prüfer(innen) rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(8) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die für die Studienberatung zuständ betreuenden Dozenten/innen nach § 1 (4) und gibt die entsprechende Liste vor Beginn ein Semester bekannt.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der notwendigen Anrechnungspunkte oder wenn die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Technischen Geowissenschaften an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und/oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studieund Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Student/Studentin hat die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/ die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist ein(e) Arzt/Ärztin unverzüglich aufzusuchen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer von der Universität benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Hat sich eine Kandidatin/ ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einer Prüfung oder einem Teil einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.
- (4) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreicht (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/ die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/die Kandidat/ Kandidatin kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1)	Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:		
	1.	das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlicher als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,	
	2.	die in § 3 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Studienberatun	
	3.	im Studiengang Technische Geowissenschaften an der Universität Stuttgart zugelass eingeschrieben ist und	
	4.	seinen Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Technische Geowissenschaften einem gemäß Abs. 2 Nr. 3 verwandten Studiengang nicht verloren hat.	
		Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist schriftlich bein sitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind - soweit der Universit ttgart noch nicht vorliegend - beizufügen:	
	1.	die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung	
	2.	das Testatheft,	
	3.	eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/ die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfur Diplomstudiengang Geologie/ Paläontologie, Mineralogie oder Geophysik oder einem sonstigen verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.	
(3)	Ist es dem Kandidaten/ der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderlich Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.		
(4)	Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.		
(5)	Die	Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:	
	1.	die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder	

- 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
- 3. der Kandidat/ die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie, Mineralogie oder Geophysik oder einem sonstigen verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule entgültig nicht be hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder
- 4. der Kandidat/ die Kandidatin sich im Studiengang Technische Geowissenschaften ode gemäß Abs. 2 Nr. 3 verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Macht der Kandidat/ die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ga teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/ die Vorsitzende des Prüfungsauss dem Kandidaten/ der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer ar Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 9 Mündliche Prüfungen, ordentliche Prüfungstermine

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/ die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin über das notwendige Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat/ die Kandidatin können eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) benennen, in denen sie geprüft werden möchten. Das Prüfungsgespräch darf sich jedoch nicht darauf beschränken.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird vor einem/einer, die Diplom-Vorprüfung vor mindestens einem/einer und die Diplomprüfung vor mindestens zwei Prüfern/ Prüferinnen (Kollegialprüfung) in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer der Prüfungen regelt § 3.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt jeweils 1 Jahr im voraus 3 bis 4 ordentliche Prüfungstermine fest, an denen alle mündlichen Prüfungen innerhalb einer Woche stattfinden müssen. Die Termine werden durch Aushang allen Studierenden und Prüfern bekannt gegeben.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer(innen) zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten/ Kandidatinnen.

#### § 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/ die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor/in, Hochschul- und Privatdozenten/in sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat der Fakultät 4 gemäß § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Einer der Prüfer muss dem Lehrkörper der Geowissenschaftlichen Institute angehören. Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit außerhalb der geowissenschaftlichen Institute der Fakultät Geo- und Biowissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach der letzten Prüfung zu beantragen, anderenfalls gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. Das Thema ist dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/ eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/ Kandidatinnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer/ von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit (6 Monate)

eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des/der Kandidatin der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/ die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/ sie seine/ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ ihren entsprechendend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplom-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/ Prüferinnen zu bewerten. Eine(r) der Prüfer(innen) soll derjenige/ diejenige sein, der/die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der/die zweite Prüfer(in) wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet; bei mehr als 1,3 Noten Differenz entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferir festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung	
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	

(3)

5= nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den	
ausreichend	Anforderungen nicht mehr genügt	

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniec oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Teilleistung für sich bestanden sein; die Ges errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung errechnet sich folgendermaßen:
Zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der vier bestbenoteten Leistungsnachweise u
zu 50 % aus der mündlichen Vordiplomprüfung im Kernfach Geowissenschaften.
Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich folgendermaßen:

Die Prüfungen sind bestanden, wenn sämtliche Teile der Prüfung bestanden sind.

- Zu 20 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der qualifizierten Scheine (Anlage),
- zu 25 % aus der Note im Hauptfach Geowissenschaften,
- zu je 5 % aus den Noten der Prüfungen in den Nebenfächern
- zu 40 % aus der Durchschnittsnote für die Diplomarbeit.

- (4) Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung mit der Gesamtnote von mindestens 1 das Gesamturteil mit Auszeichnung bestanden erteilt werden.

#### § 12 Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung ist die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung ist die Durchschnittsnote aus den benoteten studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die Note aus der Diplomprüfung, die Durchschnittsnote für die Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie das Thema der Diplomarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/ vom Dekan der Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

#### § 13 Wiederholungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden; in der Diplomprüfung sind im Nebenfachbereich zweite Wiederholungen in bis zu zwei Fächern zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, anderenfalls gelten sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.
- (3) Die Diplomarbeit kann bei einer Beurteilung mit nicht ausreichend einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 10 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/ die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer jeweiligen ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin.

#### § 14 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat/ die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/ die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat, die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/ der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Geologie/Paläontologie und Mineralogie außer Kraft.
(3) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung in einem der Diplomstudiengänge Geologie/Paläontologie oder Mineralogie zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Ordnung bestanden haben, können die Diplomprüfung bis zum 30. September 2007 nach der alten Ordnung ablegen.
(4) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung in einem der Diplomstudiengänge Geologie/Paläontologie oder Mineralogie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht bestanden haben, können die Diplom-Vorprüfung nach der alten Ordnung ablegen; das Hauptfach ist nach der vorliegenden Prüfungsordnung durch zuführen.

#### **Anlage**

Aufbau des Studienganges Technische Geowissenschaften an der Universität Stuttgart

9. Semester	Diplomarbeit auf einem der Vertiefungsgebiete des Hauptstudiums, 6 Monate		
	Hauptstudium		
	80 SWS		
8. Semester	Übersicht über die Vertiefungsrichtungen (Module bzw. Nebenfächer) und die jeweils zugehörigen qualifizierten (benoteten) Scheine, die als Prüfungsvorleistung gemäß § 3 nachgewiesen werden müssen:		
bis			
5. Semester			

Vertiefungsrichtung	Qualifizierter Schein
Geologie	Praktikum Fortgeschrittenen- Kartierung
	Praktikum Selbständige Kartierung
Historische Geologie,	Historische Geologie
Sedimentgeologie und Paläontologie	Spezielle Paläontologie
Geophysik	Geländepraktikum zur
	Angewandeten Geophysik
	Signalverarbeitung
Geo-Informationssysteme /	Geo-Informationssysteme
Bildverarbeitung/Fernerkundung	Digitale Bildverarbeitung oder
	Photogrammetrische
	Luftbildauswertung
Hydrogeologie/Umwelt/Planung	Hydrogeologie
	Hydrogeologisches Feldpraktikum
Ingenieurgeologie/Geotechnik	Ingenieurgeologie
	Geotechnik
Petrologie/Geochemie	Geochemie
	Geochemische Analytik
Kristallographie/Kristallchemie	Röntgenographische
	Untersuchungsmethoden
	Kristallographisch-
	kristallchemisches Praktikum
	oder Praktikum
	röntgenographische Untersuchungsmethoden

Technische Mineralogie	Präparative Technische Mineralogie Thermische Analytik
Rohstoffe und	Lagerstättenkunde
Rohstoffveredelung	Auflichtmikroskopie
Werkstoffwissenschaften	Metallkundepraktikum
	Fortgeschrittenenpraktikum Keramik
Physische Geographie	Proseminar Geomorphologie
	Geomorphologisches
	Geländepraktikum
Bodenkunde	Bodenkundliches Feldpraktikum
	Bodenkundliche Kartierung

Grundstudium
80 SWS

4. Semester	Geowissenschaftliche Lehrveranstaltungen II 20 SWS	Naturwissenschaftliche Wahlfächer 20 SWS
		Physikalische Chemie Geodäsie Biologie
3. Semester		Physik II Mathematik

### Orientierungsprüfung

2. Semester	Geowissenschaftliche Lehrveranstaltungen I 20 SWS	Naturwissenschaftliche Pflichtfächer 20 SWS
1. Semester		Chemie Mathematische und numerische Methoden für Geowissenschaftler Physik I

Stuttgart, den 05. November 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch Rektor

◆ Amtliche Bekanntmachungen